

Satzung vom ^{19.10.}1989 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 c "Ortskern Südwest" der Gemeinde Sittensen, die wegen Beibehaltung der Grundzüge der Planung als vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in Textform gefaßt ist.

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Gemeinde Sittensen beschlossen:

§ 1

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 c "Ortskern Südwest" vom 24.09.1987 in der Ursprungsfassung genehmigt durch Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1988 (Az. 63-6021-224) werden wie folgt geändert:

- für die überbaubare Fläche des Wartehäuschens auf der Insel des Bushalteplatzes zwischen der Lindenstraße und der Fahrgasse der Busse, deren Inhalt mit bisher "max. 25 m²" beschränkt war, wird die lineare Umgrenzung der überbaubaren Fläche auf die gesamte Inselfläche ausgedehnt und der Einschrieb ersatzlos herausgenommen.

§ 2

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 c "Ortskern Südwest" vom 24.09.1987, die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gemeinde Sittensen



W. Brunkhorst
Brunkhorst
Bürgermeister

Wallin
Wallin
Gemeindedirektor

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl., S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl., S. 323) hat der Rat der Gemeinde Sittensen diesen Textbebauungsplan Nr. 17 c "Ortskern Südwest"/1. vereinfachte Änderung bestehend aus 3 Paragraphen zugunsten eines Wartehäuschens auf der Insel am Busbahnhof als Satzung beschlossen.

Sittensen, den ^{19.01.90}.....

W. Brunkhorst
Bürgermeister



Wallin
Gemeindedirektor

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. v.

08.12.1986

AMTSBLATT

für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3, vom 15. Februar 1990

Satzung der Gemeinde Sittensen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 c „Ortskern Südwest“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Sittensen diesen Text zum Bebauungsplan Nr. 17 c „Ortskern Südwest“ / 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus drei Paragraphen zugunsten eines Wartehäuschens auf der Insel am Busbahnhof als Satzung beschlossen.

Sittensen, den 19. Januar 1990

Gemeinde Sittensen

gez. Brunkhorst
Bürgermeister

(L.S.)

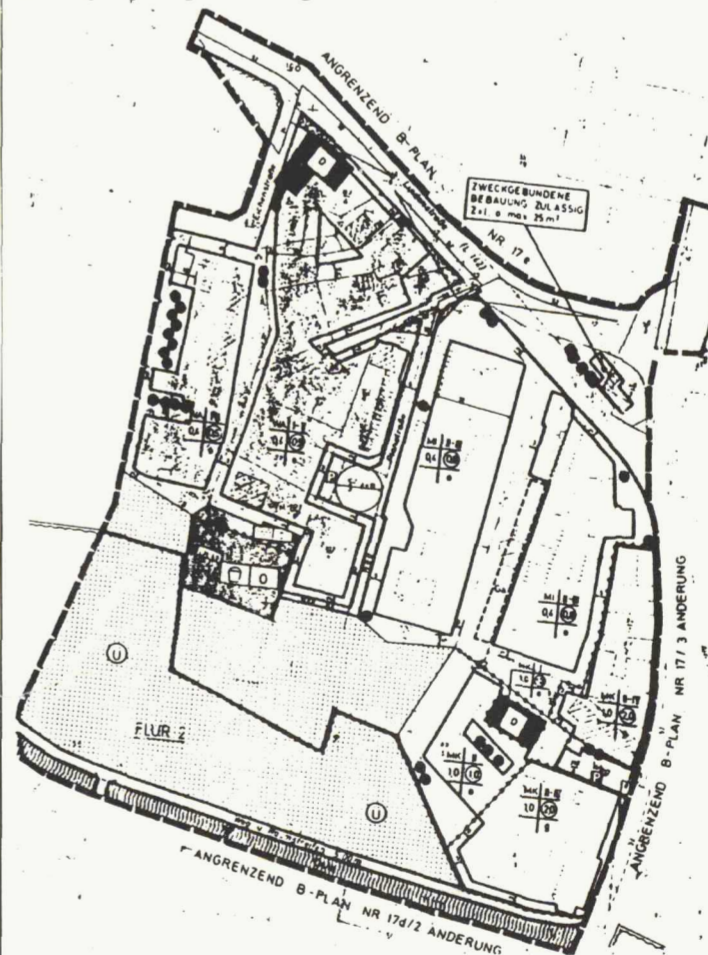
gez. Wallin
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 17 c, 1. vereinfachte Änderung, und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Sittensen, Am Markt 11, 2732 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 c ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Sittensen, den 19. Januar 1990

Der Gemeindedirektor
gez. Wallin

- Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 3 vom 15.02.990, S. 21 -